

XII.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 30. December 1831.

Antrag des Senats.

Um die Verhandlungen des letzten Bürger-Convents nicht bis in die späte Nacht zu verlängern, sah sich der Senat veranlaßt, Seine Schluß-Antwort auf die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft sich vorzubehalten, und benutzte die heutige Versammlung, welche Er veranstaltet hat, Ihr die Gelegenheit zu Fortsetzung Ihrer Verathungen über verschiedene bisher noch unerledigte Anträge zu geben, dieselbe nachstehend zu ertheilen.

I. Organisation des Bundes-Contingents.

Nach der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft im vorigen Convente, verglichen mit Seinem Antrage und mit Ihrer Erklärung im Convente vom 23. November, betrachtet es der Senat als einverstanden, daß die Verathung über die Verstärkung des Polizei-Personals von der Deputation für die Organisation des Bundes-Contingents, diejenige über die Organisation der Bürgerwehr aber von der neuen hierzu angeordneten gemeinschaftlichen Deputation vorgenommen werde. Er bestätigt die zu derselben erwählten Deputirten der Bürgerschaft, Seinen auf diese Verathung sich beziehenden Vorbehalt wiederholend.

Im Allgemeinen stehet der Senat durch die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft eine Verständigung über die in dem Deputations-Berichte aufgestellten Grundsätze zu Stande gebracht; ein Rath- und Bürgereschluß wird aber erst dann vorhanden seyn, wenn auch über die Polizei-Verstärkung, wobei schwerlich eine Ersparung Statt finden dürfte, wenn sie eine Verbesserung in sich begreifen soll, eine völlige Verein-

barung Statt gefunden. Er wiederholt deshalb, daß namentlich bis dahin, und weiter bis die neue Organisation des Contingents völlig beschafft seyn wird, es bei der jetzigen Verfassung desselben sein Bewenden haben müsse, ist aber damit einverstanden, daß die erforderlichen Arbeiten sofort begonnen werden, und hat deshalb auch die Herren

Senator Doctor Olbers und

Senator J. F. W. Iken

zu Seinen Commissarien bei der Stellvertretungs-Deputation ernannt, indem Er die vier dazu erwählten Deputirten der Bürgerschaft bestätigt.

Der Senat kann Derselben nicht vorenthalten, daß Ihm kürzlich wiederholt Bittschriften mehrerer Bürger eingegangen sind, deren Wünsche sich gegen die Anwendung der Wehrpflicht richten, indem sie darin eine Beeinträchtigung des Gewerbetriebes einer bedeutenden Zahl der hiesigen Einwohner finden wollen. Er hofft dabei, daß je früher die beabsichtigte, keinesweges neue, sondern in Folge bundesgesetzlicher Vorschriften in ihren Grund-Principien hier schon längst beschlossene Einrichtung zu Stande kommt, desto eher auch die Besorgnisse sich vermindern werden, welche die Verhandlungen darüber bei manchen Seiner Mitbürger angeregt zu haben scheinen, und hat gern die Aeußerung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen genommen, nach welcher Dieselbe mit Ihm einverstanden ist, alle mit dem beabsichtigten Zwecke verträgliche Erleichterungen für die minder wohlhabenden Classen eintreten zu lassen.

II. Jährliche Steuern.

Bewilligt auch der Senat die hier in Frage stehenden Steuern für den Lauf des nächsten Jahres und pflichtet dem Antrage: während desselben eine angemessenere Ausmittlung des Werthes der Grundstücke in Wegesack vorzunehmen, um demnächst auch dort die Grundsteuer statt nach dem jetzigen Ansätze von 2 per Mille auf den Fuß von $1\frac{1}{2}$ per Mille zu repartiren, so wie dem Vorschlage bei, die Reclamationen wegen der nach den bisherigen Grundsätzen zu veranlagenden Grundsteuer im Gebiete von jetzt an zur Untersuchung und Entscheidung an die allgemeine Reclamations-Deputation zu verweisen. Nicht minder genehmigt Er:

III. die Nachbewilligungen,

welche der laufende Dienst bei verschiedenen Verwaltungen erforderlich gemacht hat, und authorisirt die General-Casse zu deren Berichtigung.

IV.

Die verschiedenen Prolongationen anlangend, ist Er einverstanden

- 1) mit der Fortdauer des Lagergeldes für das Pulver-Magazin auf drei Jahre;
- 2) mit der Fortdauer des Rückzolles auf hier verfertigten seewärts ausgeführten Kornbranntwein und Genever auf die nächsten zwei

zwei Jahre, indem Er beiläufig bemerkt, daß die gelegentliche Aeußerung der Ehrliebenden Bürgerschaft, als ob mit dieser Zeitfrist auch der Tarif der Wahlsteuer ablaufe, auf einem Irrthume zu beruhen scheine, indem die am 16. Januar 1829 auf die Dauer von fünf Jahren beschlossene Erhöhung dieses Tarifs bereits durch Rath- und Bürgerschuß vom 17. December v. J. zurückgenommen, und der ursprüngliche Tarif wieder in Kraft gesetzt worden;

- 3) mit der Verlängerung des Tarifs für die Erwerbung des Bürgerrechts auf ein Jahr;
- 4) mit der Einrichtung des stehenden Obergerichts auf drei Jahre; und indem Er
- 5) die Regierungs-Commission und die Vollmacht der Repräsentanten bei derselben auf dem bisherigen Fuße auf drei Monate bestätigt, genehmigt der Senat
- 6) die Prolongation der Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung, so wie
- 7) die Feststellung der Gehalte der Canzlei-Gehülfen für das nächste Jahr.

V. Armen-Institut,

schließt Sich der Senat dem Danke für die Mitglieder der Diaconien an, deren Bemühungen um die Sammlung der Einzeichnungen Er nicht minder, wie deren Bestrebungen um die Aufrechthaltung dieser Anstalt, im Allgemeinen gern anerkennt. Indem sodann der Senat die Fortdauer der letzteren auch für das nächste Jahr bewilligt, hofft und wünscht Derselbe, daß es der Session des Instituts gelingen möge, den bei dieser Gelegenheit ausgedrückten Erwartungen der Ehrliebenden Bürgerschaft zu entsprechen.

VI. Bremerhaven,

findet der Senat Seinen Antrag in Betreff der Completirung der desfalligen Anleihe durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt; und bestätigt Derselbe

VII.

die von Letzterer für die Deputation wegen der Deichschäden namhaft gemachten Deputirten.

Soviel sodann

VIII.

den Antrag der Inspection und Administration des Krankenhauses wegen der Kranken-Casse für Dienstboten anlangt, so hat der Senat es veranlaßt,

Anlage A.

daß der fernere Bericht über diesen Gegenstand, welchen die Ehrliebende Bürgerschaft zu erhalten gewünscht hat, schon jetzt erstattet worden, und indem Er denselben Seinem heutigen Antrage in der Anlage A. beifügt, sieht Er nunmehr der zugesicherten weiteren Erklärung entgegen.

Endlich theilt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft noch

IX.

Anlage B.
und Unter-Anlagen
a. b. c.

den Bericht der Deputation zur Entwerfung einer neuen Hypotheken-Ordnung nebst drei Anlagen, nachdem der Druck derselben vollendet worden, in der Anlage B. und Unter-Anlagen a. b. c.; so wie

X.

Anlage C.

einen Bericht und Antrag der Deputation bei der Nachtwache wegen Vermehrung ihres Dienstpersonals in der Anlage C. zu Ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Seinigen mit, und indem Er diesem allen noch

XI.

den an Ihn gelangten Antrag der Finanz-Deputation auf nachstehende weitere Nachbewilligungen:

für die Kosten der Nachtwache..... 50 Rk.

für die Unterhaltung der Straßen der Vorstadt..... 150 ;
welche durch die Reinigung verschiedener Straßen verursacht sind.

für den Haven zu Begeßack..... 170 ;
verursacht durch Beschädigungen von dem hohen Wasser im Frühjahr;

für die Schwachhauser Chaussee..... 135 .

für die Kattenthurmer Chaussee..... 20 ;

für die Borgfelder Chaussee..... 90 ;
diese ist jetzt ganz vollendet;

für die Bureau-Kosten des Schüttings..... 350 ;
die ungewöhnlich große Zahl der Bürger-Convente ist die Ursache;

für die Bureau-Kosten der Canzlei des Criminalgerichts... 26 .

beifügt, wünscht Er, daß der Segen des Höchsten die jetzt anzustellenden Verathungen begleiten möge.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die löbliche Bürgerschaft findet Sich zu folgenden Erklärungen veranlaßt:

Zu I.:

Organisation des Bundes-Contingents.

Beharrend auf Ihre früher ausgesprochene Ansicht, und in der Ueberzeugung, daß der vorliegende Gegenstand dringlich und unaufschiebbar sey, kann Sie der heutigen Senats-Erklärung, wornach die Reorganisation des Bundes-Contingents so lange auszufehen wäre, bis über neue Polizei-Einrichtungen ein Rath- und Bürgerschuß vorhanden, nicht beipflichten, vielmehr werden die neuen Einrichtungen wegen des Bundes-Contingents mit dem 1. Januar 1832 ins Leben treten müssen.

Von da an sind daher auch nur die Geldmittel zu verwenden, welche in Folge der früheren Erklärung der löblichen Bürgerschaft für die neue Einrichtung und zur Bewirkung der Entlassung der überflüssigen besoldeten Mannschaft nothwendig sind, wie auch von dem 1. Januar 1832 an das 4te Bataillon der Bürgerwehr aufhören wird.

Auch Sie, die löbliche Bürgerschaft, wünscht, daß über dasjenige, was noch hinsichtlich der Einrichtung der Bürgerwehr, so wie des mit dem Bundes-Contingent in keiner Verbindung stehenden Polizei-Personals, etwa festzusetzen seyn mögte, baldigst ein Beschluß gefaßt werde, und sieht daher den Berichten der Deputationen in der kürzesten Frist entgegen, bis wohin die dem Hochweisen Rath zugestandene erweiterte Disposition über einen bedeutenden Theil der Bürgerwehr jedenfalls die nöthigen Mittel zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung gewähren wird.

Zu II.:

Jährliche Steuern.

bemerkt Eine löbliche Bürgerschaft vorab:

Eine gemeinschaftlich von Rath und Bürgerschaft beschlossene, seit dem 1. Januar 1814 erlassene und seitdem alljährig erneuerte Steuer-Verordnung, enthält die Vorschrift:

daß alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafs Gerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen u.,

keiner Stempel-Abgabe unterworfen, vielmehr gänzlich befreiet vom Stempel seyn sollten.

In den seitdem verflossenen 18 Jahren sind diese gesetzlichen Bestimmungen immer so verstanden, und ist dergestalt darnach verfahren worden, daß alle bei den gedachten Gerichten eingereichte Schriften, sammt den geschehenen Ausfertigungen, die Ladungen, Erkenntnisse und Insinuationen, vom Stempel befreit geblieben sind.

In Folge solcher wenigstens unleugbar vorhandenen, seit unserer Wiederbefreiung gleichförmig bestandenem Observanz, kann eine davon abweichende Bestimmung oder

authentische Auslegung jedenfalls nur auf verfassungsmäßigem Wege, also nur durch Rath und Bürgerschaft, erfolgen.

Eine löbliche Bürgerschaft hat nun vernommen, daß der Hochweise Rath mittelst einer, zwei Tage vor Ihrerseits bewilligten Prolongation der Stempel-Gesetze beschlossenen und drei Tage später in Form eines sogenannten Gemeinen Bescheides am Gericht publicirten Verordnung, hat bestimmen wollen, daß an einem der vorerwähnten Gerichte, dem Unter-Criminal-Gerichte, alle daselbst vorkommende Schriften und deren Ausfertigungen hinführo auf Stempel-Papier erfolgen solle.

Sie erachtet dieses Eingreifen des Senats in das, Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich zustehende Recht, Modificationen und Abänderungen an bestehende Gesetze und deren Auslegung zu beschließen, für unzulässig, die in Frage stehende Verordnung oder den sogenannten Gemeinen Bescheid für Jedermann so lange für unverbindlich, bis Rath und Bürgerschaft in dieser Beziehung verfassungsmäßig einen gesetzlichen, von der bisherigen Observanz abweichenden, Beschluß gefaßt haben, und solcher auf ordnungsmäßigem Wege zur öffentlichen Kunde gebracht worden.

Eine löbliche Bürgerschaft erwartet demnach, daß Ein Hochweiser Rath bis dahin, daß über den fraglichen Gegenstand verfassungsmäßig von Rath und Bürgerschaft ein Näheres beschlossen worden, die betreffenden Gerichte zur Nichtbefolgung des gedachten Bescheides veranlassen werde, und siehet im Uebrigen ein Einverständnis über die für das kommende Jahr zu erhebenden Steuern als vorhanden an.

Zu III., IV., V., VI. und VII.:

sind diese Gegenstände durch den Beitritt des Hochweisen Rathes als beschlossen und erledigt zu erachten.

Zu VIII.:

Kranken-Casse,

so wie

zu IX.:

Hypotheken-Ordnung,

setzt Sie für heute, unter Dankbezeugung für die geschehenen Mittheilungen, Ihre Erklärung aus.

Zu X.:

Nachtwache,

dankt Sie ebenmäßig für den mitgetheilten Bericht und ist mit den darin vorgeschlagenen Einrichtungen für das nächste Jahr einverstanden.

Zu XI.:

Nachbewilligungen,

vermeint Sie Sich dem desfalls Angetragenen nicht entlegen zu können und giebt somit Ihrerseits die Ermächtigung zu deren Auszahlung aus der General-Casse.

Eine

Eine Pöbliche Bürgerschaft benutzt den heutigen Convent annoch über folgende Gegenstände Ihre rückständige Erklärung abzugeben, als zu den Anträgen des Senats vom 25. November d. J.

XII. Besoldetes Militair (IV.)

Da durch die Erklärung des Senats und die erfolgte Entlassung der neuangeworbenen Mannschaft der Antrag der Bürgerschaft zwar als erledigt anzusehen ist, so bemerkt Sie bloß wegen des Nachsahes in besagter Senats-Erklärung, daß für den beregten Fall keine einseitigen Anordnungen, sondern nur gemeinschaftlich alsdann abzufassende Beschlüsse zur Ausführung würden gelangen können.

XIII. Bewohner des Stadtgebiets, Steuer-Erleichterung, (VI.)

Ist Sie damit einverstanden, daß angetragenermaßen die Frage: ob und wie Gebietsbewohnern eine Erleichterung oder Befristung der Rückstände zu bewilligen sey? durch eine gemeinschaftliche Deputation sorgfältig und genau untersucht, auch über die Resultate ihrer Bemühungen und desfalls zu machende Vorschläge innerhalb eines Monats berichtet werde. Zu dieser Deputation hat Sie Ihrerseits erwählt:

Herrn Doctor F. A. Schild,

Herrn Doctor H. G. Heineken,

Herrn Aeltermann H. E. Haase,

Herrn Johannes Bösing.

XIV. Verbesserung der Abwässerung der Neustadt,

danke Eine Pöbliche Bürgerschaft für die Abfassung des am 25. November mitgetheilten Berichts. Sie zieht den S. 412 gemachten Vorschlag eines unabhängig für sich bestehenden Wasserabzugs dem ersten Plan vor, indem Sie Sich jedenfalls gegen die Anlage einer Abwässerungsmühle in der Neuenlander Feldmark erklärt, in sofern solche auf Kosten des Staats erbauet, von Selbigem, selbst bei einigem Zuschuß der Bauerschaft, unterhalten werden müßte.

Sie überträgt die Ausführung des Vorerwähnten an die gemeinschaftliche Bau-Deputation, von der Sie einen weitem Bericht erwartet, falls unerwartete Umstände oder anderweitige Vorschläge eine anderweitige Beschlußnahme erforderlich machen sollten.

Belangend die Abänderungen der Wasserzüge in der Neustadt und des desfalls im Bericht unter 1 — 4 Angeführten wird sich wohl zu Beförderung des damit beabsichtigten guten Zwecks dazu gemeinschaftlich zu verstehen seyn, doch so daß, wie vorgeschlagen, diese Arbeiten und Kosten über mehrere Jahre vertheilt werden. Sie bewilligt dieser Gegenstände halber vorläufig die Summe von 6000 Rthlr. zur Aufnahme im nächsten Budget, empfiehlt anbei die möglichste Sparsamkeit bei den desfallsigen Ausführungen.

XV. Maafregeln gegen die Gefahren der Cholera, (VIII.)

bezeigt Eine löbliche Bürgerschaft der gemeinschaftlichen Deputation für deren ausgezeichnete Mühwaltung und sorgsame Umsicht den vollkommensten Dank. Sie ist mit den vorgeschlagenen Maafregeln und deren Anwendung vollkommen einverstanden. Sie tritt sonach den Aeußerungen des Hochweisen Rathes in Allem bei, und ersucht die Deputation, in ihrem bisherigen rühmlichen Streben, soweit es dessen ferner bedürfen wird, zu allgemeinem Danke fortfahren zu wollen. Sie wünscht anbei, daß die Deputation des Arbeitshauses in Verbindung mit der Cholera-Deputation berathen und im nächsten Convent darüber berichten möge, ob nicht schon jetzt das Arbeitshaus ganz oder zum Theil seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß benutzt werden könne.

XVI. Verbindlichkeit der Schiffs-Rheder.

Die in dem am 2. September d. J. zu V. mitgetheiltem Berichte enthaltenen Vorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen nimmt Eine löbliche Bürgerschaft unter dem Vorbehalt an, daß solche vor Ablauf von 10 Jahren einer anderweitigen Verathung von Rath und Bürgerschaft unterliegen, bei zu erwartendem Beitritt des Senats werden solche, als gesetzlich beschlossen, jedenfalls von Zeit der Publication an in Wirksamkeit tretende Bestimmungen zu einer möglichst allgemeinen öffentlichen Kunde zu bringen, solche daher auch den auswärtigen Bremischen Handlungs-Agenten und Consulen mitzutheilen seyn.

XVII. Geistliche und Unterstiftische Güter

erinnert Eine löbliche Bürgerschaft an den dieserhalb seit geraumer Zeit rückständigen Bericht, indem Sie diesen Gegenstand bei der Verathung des nächsten Budgets zu berücksichtigen wünscht, ersucht Sie den Hochweisen Rath, die Abstattung desselben befördern, und sodann Ihr mittheilen zu wollen.

Sie schließt Ihre heutigen Vorträge mit dem aufrichtigen Wunsche, daß das kommende Jahr reiche Früchte für das Wohl unsers Freistaats bringen möge, jegliche Gefahr und Benachtheiligung von Selbigem entfernt bleibe, jegliches Streben in öffentlichen Angelegenheiten nur wahrhaft beabsichtigen und dahin führen wolle, die Wohlfahrt des Staats in allen seinen Einrichtungen, den Wohlstand und die Zufriedenheit der Staatsbürger, bei einer, den gerechten Wünschen und Verlangen derselben zusagenden geläuterten freien Republicanischen, die ihnen gebührenden Freiheiten sichernden, weisen Verfassung, herbeizuführen, und mit solcher den Geist eines erneuerten Vertrauens und Eintracht zwischen Rath und Bürgerschaft, bei gegenseitigem Entgegenkommen, stets mehr und mehr zu beleben und bis auf die spätesten Zeiten zu erhalten, und dazu wolle der Allerhöchste Seinen allmächtigen, von Einer löblichen Bürgerschaft ersuchten Beistand und Segen verleihen.

Schluß

Schluß: Antwort des Senats.

In Erwiederung auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft bemerkt der Senat das Folgende:

Organisation des Bundes-Contingents.

In Betreff dieses Gegenstandes muß der Senat Sich für heute auf die Bemerkung beschränken, daß die Ehrliebende Bürgerschaft Ihn völlig mißverstanden zu haben scheint, wenn Sie voraussetzt, Er wolle die zu einer veränderten Organisation unseres Feld-Bataillons erforderlichen Einschickungen nicht eher in das Leben treten lassen, als bis hinsichtlich der in Folge dieser Aenderung nothwendig werdenden Polizei-Einrichtungen ein Rath- und Bürgerschuß zu Stande gekommen seyn werde. Er hat nichts weiter gesagt und sagen wollen, als daß bei dem Uebergange von einem Systeme zum anderen sich keine Lücke ergeben dürfe und daß daher das Bestehende so lange festgehalten werden müsse, bis dasjenige, wodurch es ersetzt werden soll, wirklich practisch dastehc. Der Senat hielt die Hinweisung auf diesen durch die Natur der Sache gerechtfertigten Zusammenhang für um so einleuchtender, als sie durchaus mit den von der Ehrliebenden Bürgerschaft gebilligten Deputations-Vorschlägen zusammentrifft, welche ebenfalls von der Voraussetzung ausgehen, daß der neue Organismus erst mit Ablauf der jetzigen Capitulations-Zeit des geworbenen Militärs eintreten könne; wie es denn auch klar ist, daß die für die Verwirklichung der neuen Einrichtung erforderlichen Arbeiten selbst bei dem angestrengtesten Fleiße und dem unverdrossensten Eifer der damit beauftragten Behörden jedenfalls einen Zeitraum erfordern, der zu einer Vereinbarung über die im Personal der unteren Polizei-Beamten zu treffenden Aenderungen mehr als hinreicht. Die bisherigen Einrichtungen in Betreff des Linien-Militärs sowohl als der Bürgerwehr und namentlich des vierten Bataillons — so wie die sich darauf beziehenden Geldverwendungen — beruhen so sehr wie irgend etwas in unserem Staate auf gemeinsamen definitiven Beschlüssen; die Ehrliebende Bürgerschaft kann Sich aber unmöglich für berechtigt halten, einseitig von ihnen abzugehen und es wird daher nur der Erinnerung an dieselben bedürfen, um auch die Ehrliebende Bürgerschaft zu überzeugen, daß ein so plötzlicher — durch gar keine Uebergänge vorbereiteter — Wechsel, wie Sie ihn zu wünschen scheint, in der That nicht durchzuführen ist, weshalb denn auch der Senat Ihren Anträgen, in sofern sie einen solchen Sinn auszusprechen scheinen, den Beitritt versagen muß.

Da übrigens die Berathung des gedachten polizeilichen Gegenstandes an die Militär-Organisations-Deputation verwiesen ist, so fügt der Senat Seinen Commissarien bei derselben den Herrn Senator Dr. Kistenius bei.

Was sodann das von der Ehrliebenden Bürgerschaft wegen des vom Senate erlassenen Gemeinen Bescheides Angeführten betrifft, so muß zwar der Senat nach wie vor dafür halten, daß der bisherige Nichtgebrauch des Stempel-Papiers für die am Criminal-Gerichte vorkommenden Verhandlungen in Partheisachen den Steuer-

Berordnungen nicht gemäß gewesen sey, es daher einer authentischen Interpretation überall nicht bedurft habe und Er Sich vielmehr nur zu einer Hinweisung auf die bestehenden Gesetze habe bewegen finden müssen.

Da indeß die Ehrliebende Bürgerschaft nach Ihrer heutigen Erklärung wünscht, daß künftig der Gebrauch des Stempel-Papiers in den angegebenen Fällen nicht für erforderlich erachtet werden möge, so ist der Senat auch Seinerseits damit einverstanden und wird Er demgemäß die erforderliche Instruction an die betreffenden Gerichte erlassen.

Ferner genehmigt der Senat ebenfalls die in dem heute mitgetheilten Bericht der Deputation bei der *Nachtwache* enthaltenen Vorschläge für die Dauer des nächsten Jahres, so wie die von der Finanz-Deputation angetragenen *Nachbewilligungen*, indem Er die General-Casse zur Auszahlung der erforderlichen Summen autorisirt.

Die zu der Deputation wegen einer *Steuer-Erleichterung* der Bewohner des Stadtgebiets von der Ehrliebenden Bürgerschaft namhaft gemachten Deputirten bestätigt Er und hat derselben aus Seiner Mitte

Herrn Senator Dr. Pavenstedt,

Herrn Senator Dr. Schumacher und

Herrn Senator Dr. Heineken

zugeordnet.

Schließlich setzt Er Seine Erklärung über den Bericht in Betreff der *Abwässerung* der Neustadt für heute aus, sieht — die *Maafregeln* gegen die Gefahren der Cholera anlangend — diesen Gegenstand durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft für erledigt an und stimmt der angetragenen Verathung wegen baldiger Benutzung des Arbeitshauses bei.

Auch genehmigt Er die in dem Berichte wegen der *Verbindlichkeiten* der *Schiffs-Rheder* enthaltenen Vorschläge mit dem von der Ehrliebenden Bürgerschaft dabei bemerkten Vorbehalte.

Indem der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft damit für heute entläßt, schließt Er Sich den von Derselben ausgedrückten Wünschen und Hoffnungen an; auch Er lebt der frohen Zuversicht: daß der Höchste, welcher unser Gemeinwesen unter manchen Gefahren und Bedrängnissen stets so gnädig beschirmte, und namentlich in dem jetzt endenden Jahre Krankheit und Noth von uns entfernt hielt, auch ferner bis in die spätesten Zeiten seinen Schutz und seinen Beistand uns angedeihen lassen werde, damit unser Freistaat nicht aufhöre fröhlich zu blühen in der Kraft und Weisheit seiner Gesetze, wie in dem Patriotismus und der Eintracht seiner Bürger.

Anlage A.

zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Inspection und Administration des Krankenhauses

die

Kranken = Cassé für Dienstboten

betreffend.

In der am 1. December 1823 publicirten Hausordnung für das Krankenhaus wurde im 30. Paragraph der Preis für die gewöhnliche Verpflegung im Krankenhause auf acht Thaler für den Monat festgesetzt. Die nächsten Jahre führten schon zu der Ueberzeugung, daß dieser Ansat zu hoch sey, indem dadurch die Benutzung des Krankenhauses für die Classen, für welche es zunächst bestimmt war, erschwert wurde, und die gesunkenen Preise aller Bedürfnisse mit einer geringeren Summe ausreichen ließen. Die monatliche Verpflegung wurde daher im Jahre 1825 auf fünf Thaler herabgesetzt. Seitdem hat sich die Frequenz des Krankenhauses bedeutend vermehrt, theils in Folge eben dieser Herabsetzung des Preises der Verpflegung, theils durch die allgemeine Zufriedenheit mit der Einrichtung der Anstalt und mit der Behandlung der Kranken. Statt daß die Zahl der verpflegten Kranken, oder eigentlicher der Verpflegungs-Monate, in dem alten Gebäude von 1819 bis 1823 im Durchschnitt jährlich nur 590 betrug, stieg sie:

von	Johannis	1823	bis dahin	1824	auf	660,
"	—	1824	" "	1825	"	812,
"	—	1825	" "	1826	"	1087,
"	—	1826	" "	1827	"	1391,
"	—	1827	" "	1828	"	1363,
"	—	1828	" "	1829	"	1449,
"	—	1829	" "	1830	"	1357,
"	—	1830	" "	1831	"	1413,

in dem laufenden Verwaltungsjahre wird sie aber noch höher kommen, in Folge der erst im September 1830 errichteten Kranken-Cassé für Dienstboten.

Durch diese vermehrte Benutzung des Krankenhauses mußte aber natürlich auch der Zuschuß, welchen das Krankenhaus aus den Mitteln der Stiftung zu den Kosten der Verpflegung leistet, bedeutend vergrößert werden; die Mittel der Stiftung hingegen

haben sich durch das Sinken der Pachtpreise der Ländereien und die zunehmenden Unterhaltungskosten der alten Gebäude des St. Johannis-Klosters von Jahr zu Jahr vermindert. Daher wurde schon in dem im Bürger-Convente vom 4. November l. J. wegen der Kranken-Casse für Dienstboten erstatteten Bericht (S. 392) darauf hingedeutet, daß die Verwaltung sich genöthigt sehen werde, den Preis der Verpflegung im Krankenhause zu erhöhen. Seitdem hat nun der Abschluß der Rechnung des Verwaltungsjahres vom 1. Juli 1830 bis 30. Juni 1831 die Gewißheit ergeben, daß mit dem Preise von fünf Thalern für den Verpflegungsmonat nicht mehr auszukommen ist. Außer den Einkünften der Stiftung haben noch über 1700 Rthlr. aus dem Capital-Vermögen derselben zugeschoffen werden müssen, und die Folge davon ist gewesen, daß zunächst die Vermächtnisse (welche von 1830 bis 1831, 1025 Rthlr. betragen haben), zu Hülfe genommen werden mußten. Da das aber nicht der Zweck ist, zu welchem sie gegeben wurden, und da durch die Fortdauer dieses Mißverhältnisses das Capital-Vermögen allmählig aufgezehrt wird, die Legate aber noch weniger werden würden, so sieht die Verwaltung sich in die Nothwendigkeit versetzt, vom ersten Januar an, den Preis der Verpflegung vor der Hand wenigstens auf sechs Thaler für den Monat zu erhöhen, so lange sie damit auszureichen im Stande ist.

Sie mußte diese Bemerkungen vorausschicken, da die Erhöhung der monatlichen Verpflegung von wesentlichem Einflusse auf die finanziellen Verhältnisse der Kranken-Casse für Dienstboten ist.

Auf den neulich erstatteten Bericht hat die Ehrliebende Bürgerschaft im letzten Bürger-Convente sich folgendergestalt erklärt:

Auf die desfalls am 4. November d. J. geschehene Mittheilungen kann die Ehrliebende Bürgerschaft bei einer vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren beliebten neuen Anstalt, zu welcher die fremden Dienstboten einen bestimmten gezwungenen Beitrag leisten sollen, vor dem Abgange dieser zwei Normal-Jahre weder einer Erhöhung dieser Abgabe beipflichten, noch sich darüber erklären, woher ein dann erst sich näher ergebendes Deficit zu entnehmen seyn werde. Sie wünscht, daß die Verwaltung dieser Anstalt reiflich überlege und prüfe, wie durch eine verbesserte Einrichtung dem vorliegenden Uebelstande abgeholfen und die nothwendige Aushülfe in der Anstalt selbst gefunden werden könne, worüber sie baldigst Bericht erwartet, um sich dann weiter erklären zu können.

Die Inspection und Administration beißt sich ihre Bemerkungen hierüber sofort vorzulegen, um die Entscheidung der Sache ihrerseits nicht aufzuhalten.

Die Ehrliebende Bürgerschaft hatte im Convente vom 4. Juni 1830 (wie auch im letzten Berichte wiederholt ist)

die Anstalt verpflichtet, falls sie mit den Beiträgen nicht auskommen sollte, davon sofort an Rath und Bürgerschaft zu deren ferneren Bestimmung die Anzeige zu machen.

Der Senat war im folgenden Convente (S. 160) dem beigetreten und hatte verlangt,

daß nach Ablauf des ersten Jahres des Bestehens der neuen Anstalt ein Bericht über die Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werde, um beurtheilen zu können, ob die Beiträge hinreichen dürften.

Da die Ehrliebende Bürgerschaft hierauf erwiederte:

„Sie sehe bei gegenseitigem Einverständnisse die Kranken-Casse als bewilligt an,“

so mußte die Verwaltung, als sie im Convente vom 4. November d. J. den Bericht erstattete, daß die Beiträge nicht zureichten, diesem Beschlusse gemäß sich verpflichtet achten, Vorschläge beizufügen, wie für das nächste Jahr dem Mangel abzuhelpen sey, damit nicht ein abermaliges Deficit entstehe.

Auch ist in dem Regulative für die Kranken-Casse zwar nicht ausdrücklich die Erhöhung der Beiträge vorbehalten, aber im 5. Artikel die Größe derselben nur vor der Hand auf zwei Grote festgesetzt, das heißt, nach dem erwähnten Beschlusse, wenn sich nach Ablauf des ersten Jahres findet, daß damit auszureichen sey. Da dies nun nicht der Fall ist, so würde in der vorgeschlagenen Erhöhung für das folgende Jahr keine Ungerechtigkeit für die an der Kranken-Casse Theil nehmenden Dienstboten liegen.

Das Deficit wird aber am Ende des zweiten Jahres, so viel es sich bis jetzt beurtheilen läßt, über 1000 Rthlr. betragen, zumal da die in Antrag gebrachte Erhöhung des Preises des Verpflegungs-Monats auch auf die Kranken-Casse sich mit erstrecken muß, indem kein Grund vorhanden ist, warum man für die fremden Dienstboten günstigere Bedingungen gewähren sollte, als für die hiesigen Bürger.

Das erwähnte fortwährend wachsende Deficit ist eine unbezahlte Schuld der Kranken-Casse an das Krankenhaus, für deren Berichtigung auf irgend eine Weise gesorgt werden muß. Die beiden Anstalten sind einander ganz fremd und nur durch die gemeinschaftliche Verwaltung in Verbindung. Die Kranken-Casse ist auf den Antrag der Deputation zur Revision des Armen-Instituts errichtet worden, (Bürger-Convents-Protocoll vom 20. März 1829, S. 101) zu dem Zweck, um zu verhindern, daß die hiesigen und fremden Dienstboten, wenn sie krank werden, nicht dem Armen-Institute oder dem Staate zur Last fallen. Das Krankenhaus kann, seiner oben geschilderten finanziellen Lage zufolge, jene ihm schuldige Zahlung nicht entbehren; es würde daher nichts übrig bleiben, als die Schuld einstweilen zinslich anzuleihen. (Bürger-Convents-Protocoll vom 21. Mai 1830, S. 137, zu Art. V.)

Wie aber die Aushülfe in der Anstalt selbst durch verbesserte Einrichtungen gefunden werden könne, darüber vermag die Verwaltung keine Vorschläge zu machen. Die Besteuerung der Trinkgelder ist gleich Anfangs bei der Verathung der Vorschläge zur Sprache gekommen; indessen findet die Verwaltung noch jetzt die Ausführung unthunlich, weil jene Einnahme unsicher und sehr schwierig zu ermitteln ist. An Ersparungen kann nicht gedacht werden, da die Hauptausgabe die Zahlung an das

Krankenhaus, noch erhöht werden muß, und eine schlechtere Behandlung der Dienstboten als anderer Kranken nicht beabsichtigt seyn kann; an den übrigen Neben-Ausgaben aber wird schwerlich etwas erspart werden können, da nicht einmal Abschreiberlohn für das halbjährige Aufstellen der alphabetischen Namenlisten der Dienstboten berechnet ist, und das zweimalige Einsammeln von mehr als Dreitausend Beiträgen kann auch nicht wohl mit niederen Kosten beschafft werden. Der einzige Grund weshalb mit dem anfangs bestimmten Beitrage von zwei Groten vom Thaler des Lohns nicht auszureichen ist, liegt darin, daß die Zahl der Kranken unter den Dienstboten größer ist, als die Verwaltung ihren Berechnungen zum Grunde gelegt hatte. Sie hatte unter 3000 Dienstboten, durchgängig jungen und gesunden Leuten, nur 200 Kranke im Jahre, jeden zu einen Monat angenommen, und nach reiflicher Erwägung sicher zu gehen geglaubt, wenn sie die Hälfte mehr, also 300 annahm und darnach den Beitrag zu zwei Grote verschlug; statt dessen haben sich im ersten Jahre 359 eingefunden, und es ist zu erwarten, daß diese Zahl in der Folge durchschnittlich nicht kleiner seyn wird, weil das erste halbe Jahr nur 122, das zweite aber schon 237 zählte, und die Monate October und November den sechs vorhergehenden ziemlich entsprechen. Diese Erfahrung aber, daß die Anstalt mehr in Anspruch genommen wird, als sich im Voraus muthmaßen und berechnen ließ, hat die Verwaltung veranlaßt, für die Folge die Beiträge, welche der Prämie einer gegenseitigen Versicherung für die Kosten in Krankheitsfällen entsprechen, zu erhöhen und mit den Ausgaben der Anstalt in Uebereinstimmung zu bringen.

Anlage C.

zu dem Antrage des Senats.

Bericht und Antrag

der

Deputation bei der Nachtwache.

Die unterzeichnete Deputation hat die bisherige Einrichtung der ihrer Leitung anvertrauten Nachtwachen-Anstalt einer Revision unterzogen, und ist bei dieser Veranlassung auf einen Mangel aufmerksam geworden, dessen Abstellung sie zu bewirken beabsichtigt, wenn ihre hochverehrten Committenten geneigen wollen, sie durch Bewilligung der nöthigen Geldmittel dazu in den Stand zu setzen. Dieser Mangel betrifft die so nothwendige Controlle, daß die angestellten Wächter ihren Dienst gehörig und nach Vorschrift versehen.

Nach der bisherigen Einrichtung sind nämlich Behufs dieser Controlle nur vier patrouillirende Aufseher angestellt, wovon jede Nacht zwei, und zwar ausschließlich in der Alt- und Neustadt, ihre Ronden zu machen haben. Diese Zahl der patrouillirenden Aufseher ist schon an sich, bei der großen Ausdehnung des Bezirks, den sie durchwandeln müssen, zu gering, als daß eine nur einigermaßen genügende Controlle Statt finden kann. Außerdem ist für die Vorstadt gar nicht gesorgt, und die dort angestellten Wächter sind somit einer speciellen Aufsicht ganz enthoben. Die Deputation hält es daher für unerläßlich, daß diesem Mangel durch Anstellung von noch acht patrouillirenden Aufsehern abgeholfen werde, wovon vier für die Vorstadt, vier aber noch für die Stadt anzustellen seyn dürften.

Die Kosten dieser neuen Anstellungen würden sich, mit Ausschluß der geringfügigen Ausgaben für Bekleidung, auf 480 Rthlr. belaufen, auf deren Bewilligung die Deputation anzutragen sich demnach veranlaßt findet.

Es ist zwar auch in Frage gekommen, ob nicht die Zahl der Wächter, zumal in der Vorstadt, wo deren in Allem nur vier und zwanzig angestellt sind, zu vermehren seyn möchte; allein abgesehen davon, daß diese Vermehrung weit um sich greifende Veränderungen, namentlich eine ganz neue Districts-Eintheilung, zur Folge haben würde, und daß die Kosten ungleich bedeutender ausfallen dürften, scheint es der Deputation viel zweckmäßiger, zunächst auf Bewirkung einer gehörigen Beaufsichtigung des angestellten Wächter-Personals Bedacht zu nehmen, als auf Vermehrung desselben auszugehen, durch welche allein doch keine wesentliche Verbesserung bewirkt werden könnte.

Zu dieser in Antrag gebrachten Bewilligung von 480 Rthlr. möchte sich die Deputation dann noch die Summe von 20 Rthlr. erbitten, welche sie, dem gegenwärtigen Ober-Aufseher der Nachtwachen als Zulage zu bewilligen, anheim stellt. — Diesem Angestellten ist bis jetzt ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich ausgesetzt worden, wofür er jede Nacht im Dienste seyn muß, während die andern ihm untergeordneten Aufseher, welche in der Regel nur eine Nacht um die andere den Dienst versehen, 60 Rthlr. an Gehalt beziehen. — Es scheint daher die vorgeschlagene Erhöhung des Gehalts des Ober-Aufsehers schon an sich billig; außerdem kann aber die Deputation nicht umhin, dem gegenwärtig angestellten Ober-Aufseher ihre besondere Zufriedenheit mit seiner Amtsführung zu bezeigen, und erlaubt sie sich deshalb, ihn dem Wohlwollen ihrer hochverehrten Committenten angelegentlich zu empfehlen.

Die Deputation bei der Nachtwache.